

Änderung des HPVG durch das DRÄndG Kurze Darstellung der Rechtsänderung und der Auswirkungen auf die Personalratswahlen 2016

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wurde erneut durch Art. 10a des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) geändert.

Mit dieser Gesetzesänderung wurden u.a. einige Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes aufgegriffen, die insbesondere auf eine Erweiterung der Beschäftigteneigenschaft von bestimmten in den Dienststellen beschäftigten Personen (**Folge: Wahlrecht**), die Verbesserung gesetzlicher Freistellungsregelungen und auf eine Erweiterung bzw. Klarstellung von beteiligungsrechtlichen Tatbeständen abzielten. Weiterhin wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen, die durch eine Neufassung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) erforderlich wurden.

Die Änderungen traten zum 1. Januar 2016 in Kraft und finden, soweit wahlrechtliche Vorschriften betroffen sind, daher bei den im Mai 2016 stattfindenden Personalratswahlen Anwendung.

Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

Mit Änderung von § 3 Abs. 3 Nr. 5 HPVG zählen nunmehr Praktikantinnen und Praktikanten, die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten, zu den Beschäftigten (und damit den Wahlberechtigten), sofern das Praktikum tarifvertraglich geregelt ist. Geringfügig Beschäftigte sind als solche nicht mehr von der Beschäftigteneigenschaft ausgeschlossen. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 HPVG wird unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG 6 P 44/93 vom 25.09.1995) für die Beschäftigteneigenschaft nunmehr auf die Dauer der Eingliederung in die Dienststelle abgestellt, die dann unzweifelhaft nicht vorliegt, wenn die Beschäftigung auf längstens zwei Monate befristet ist.

Zu den Beschäftigten des Hessischen Rundfunks zählen nach Änderung von § 106 HPVG nun alle „ständigen freien Mitarbeiter“ und nicht nur solche, die schon einen Bestandschutz genießen. Mit dieser Änderung wird zugleich eine Zielsetzung des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien, die Beschäftigtensituation beim HR zu verbessern, umgesetzt.

Weiterhin wurden die Arbeitsmöglichkeiten im Bereich des Hauptpersonalrats der Polizei beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und des Gesamtpersonalrats beim Landesbetrieb Hessen-Forst durch eine weitere Freistellungsmöglichkeit (§ 87 Satz 2 HPVG) bzw. durch eine gesetzliche Freistellungsregelung (§ 90 Abs. 3 HPVG) verbessert. Dem HPR- Polizei wird angesichts des von ihm repräsentierten großen Personalkörpers und der von der Polizei zu leistenden Aufgaben, die ihren Niederschlag auch in einer Vielzahl personeller und organisatorischer Maßnahmen finden, eine über die Freistellungsstaffel für Stufenvertretungen hinausgehende dritte Freistellungsmöglichkeit eingeräumt. Auf den GPR-Forst wird aufgrund der ihm zum Teil zukommenden Aufgaben einer Stufenvertretung die für diese geltende Freistellungsstaffel des § 51 Abs. 2 HPVG für anwendbar erklärt.

In § 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j wird ein neuer Tatbestand der eingeschränkten Mitbestimmung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus von Beamtinnen und Beamten (§§ 34, 114 Abs. 6 und §§ 115 und 116 jeweils i.V.m. § 114 Abs. 6 HBG) geschaffen. Im Hinblick auf die Änderungen, die die Altersgrenzen durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz erfahren haben, wird für eine weitere Verlängerung der Beschäftigung die Einbindung der Personalvertretung für erforderlich gehalten. Für den Arbeitnehmerbereich besteht bereits eine entsprechende Regelung bzgl. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g HPVG).

In § 93 Abs. 4 HPVG wird nun eindeutig geregelt, dass das Land die Kosten für den Besuch von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von Schulpersonalräten zu tragen hat. In der personalrätlichen Praxis stellte sich wiederholt die Frage, ob dafür der Schulträger oder das Land aufzukommen hat.

Die Regelung des § 81 a HPVG (personalrätliche Beteiligung bei Einrichtung einer Personalvermittlungsstelle) wurde, da die maßgeblichen Gesetzesgrundlagen bereits außer Kraft getreten sind, gestrichen.